Copia Marck-briefs de A. 1595.

Wir Burgermstr. und Rhat der Statt Sebastß. Thun kundt und manniglich mit diesem Brieff, das Unsere geschworne Marckere Unsr Burgerbrieff und Ordnung ge-geben, wie das Unserer Burger, der edelleuth Friedrich Roeder, und der ehrn-haft Hans Conrad Hürter, der Rechten, im Nahmen seiner Lieben Mütter, Schwe-ger, klagt haben, Welcher massen Ihnen verschienen frühlings zeit ein grosser Schad und Nachtheil an Ihren Güttern vor Unserer Statt auff der Brig, von wegen des über flüssigen und anlauffenden wassers, so andern Leuth auff obberurt Ihren Gütter gerüsst hetten, zugefüegt; da aber die gräben von den Clauß-bach hinab, und den Kuhs alex. blancken acker, gegen und durch Hansen flegen, gen. Hutmachers gütt 12. pfl. breit offen gehalten werden solten, dermassen das Ihnen auch Ihren Inhaben Gütteren kein schad oder Nachtheil widerfahren möge, alles vermög eines von Unss ußgerichten Ordnungs briefes, und ungeacht beschribner und gegebner Ordnung, mit bitt dieselbigen zu verhören, und so den alle die so daselbst aecker inhaben, Jedem vermögen das sin gräben vermög desßhalber ergangener Ordnungen offen = und gut noth-dürfft offen gehalten werden. Und als nun die Unsere Marckere, auff gegen wär-tig Supplicanten der aeckeren, dieser Ihrer beschwerden angehört, den augen schein nach Notturfft eingenommen, haben die zu Recht erkant, und gesprochen

erstlich das eingelegter Ordnungs-brieff, auffs newmb der der zeit ergangener Ordnung, derselben gemäss vollzogen, und Ihren volkommlichen Kräfften bestehen, und gänzlichen bleiben sollen; Und den jetzt beschribner Mattheus Meyer im Nahmen

Clauspach. und der Mattheus Bergen vorgenandt den Conrad Schillinger-gütt ein brugg mit einen Greibel über den graben schlagen, und dermassen machen lassen, das alles wasser so von der Clauß Grab lauffe, durch seinen Lauff in den rechten Haubt-graben haben möge; auch das brugg so den nöthen besseren lassen, damit jeder seiner Güttern daselbst fahren und wandlen gebrauchen möge. Von diesem brug, sollen alle Inhaber der aeckeren hinab bis an den Zaun graben so durch Alexander Kuhs blancken acker gehet, jeder seiner acker breite 6. pfl. breit und 4. pfl. tieff, und den kürtzesten Alex. blancken acker 12. pfl. der Länge nach breit, damit der wasser jederzeit daselbsten seinen außlauff haben und durch Hansen flegen genandt Hutt,

nachher

Holtzbrunn.

Braaff.

Abtrag.

Hettmansrott Hr. Burgermst. Jos. Conrad Meyers Gelt haben möge, in gleicher breite jeder in seiner Rotte biß nächst stehenden Hecke Pfahlstrag machen, alß dann jeder seiten respective gehalten werden sollen. Es soll auch jeder seiten in Mst. in Nachen des Hettingest anordnung und befelch haben, damit der Mst. acker der Fürstgraben vor der Hecke biß für den Brunnen bey H. Hug breit räumen, also daß das wasser so von der Hecke wird in den graben, und den Brunn der Brunnen bey ob. gemelt in den ersten Fürstgraben gegen Fischmansrott laufen möge, offen und also in ihren gehalten werden solle, und hingegen das ungefeigt gewäll ob. bey H. Hug verpflöst, also daß das wasser dardurch seinen durchlauff nicht mehr haben kan, so soll M. Mst. denselben säubern lassen, und dessen die nächste ansetzen werden, daß das wasser gleichfalls seinen durchlauff haben, und von dannen in den ersten Fürstgraben, wie gehört, laufen möge. Darüber solches alles in Kürtzer zeit biß Pfingsten nächstkommend auß gemacht, und die Gräben gehörter massen auffgethan und offen gehalten werden, soll den selbigen und jeden Nutznissen insonders ein Marckscheider für Braaff abgeordnet werden, und darzu auß beeden Fürstlich vorgedachten Benedict Rocker und Hanß Hörberisser in ihren Gütter, so stehen zu richten wäre, von wem das beschähe, den alt diesselben mögen sie darüb vernehmen, und den darzu das Recht ist bestehen sollen.

Hierüber unser Marckscheider ehrbar und kunstlieben Benedict Rocker, und Hanß Conrad Hirder zu Haden seiner Mitter Zeder seinen Brieffe begehrt, den wir Ihnen zu geben bewilligt, und deren des zu Urkund unser Statt Secret Insigel des Amts gemeiner unser Statt und Nachbarn offen stehen, an diesen gleichlautende Brieffen lassen. Datum den 25. Martij 1595.

Nota. den 26. Febr. 1618. ist obbeschribener Marckbrieff von dem ersten besigelten Original selbsten abgeschrieben, obbemelt Benedict Rockers seel. Erben beygelegt, von Hr. Mst. Schreiber Hansen Fuchs fleissig und treulich collationiert, und abgeschrieben, hingegen das ersten besigelten Original eigentlich besichtiget, collationiert, und demselben von wort zu wort gleichlautend erfunden worden.

1595.

Ord. Hauptstaatsarch. Stuttgart 1595

Copie Marckbriefe der [illegible]
1595.
der Closter graben des Clauspaths
und der Closter brunen = Closter
bezirck